

# Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2021

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Eltern mit kranken Kindern besser unterstützen – Lohnfortzahlungsanspruch und Kinderkrankengeld lebensnah reformieren BT-Drs. 19/22501

Antrag der Fraktion DIE LINKE Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch klare Regelung des Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruches bei Erkrankung der Kinder BT-Drs. 19/22496



# Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Eltern mit kranken Kindern besser unterstützen – Lohnfortzahlungsanspruch und Kinderkrankengeld lebensnah reformieren BT-Drs. 19/22501

## A) Allgemeines

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15. September 2020 befasst sich mit den gesetzlichen Regelungen zu Freistellungs- und Lohnfortzahlungsansprüchen bei der Erkrankung eines Kindes sowie zum Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V.

Der Deutsche Bundestag möge laut Antrag feststellen, dass Eltern bei der Pflege ihrer akut kranken Kinder in Deutschland derzeit unzureichend unterstützt werden. Hierzu wird im Antrag auf die gegenwärtige Rechtslage verwiesen und als ein Beispiel vorgetragen, dass bei der Freistellung wegen der Erkrankung eines Kindes bereits ab dem ersten Tag ein ärztliches Attest nötig sei. Ebenfalls weist der Antrag auf die bestehenden Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie hin, die zu dem Umstand beitrügen, dass Eltern neben ihrer Tätigkeit im Homeoffice unter Umständen ihre Kinder zu betreuen hätten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung unter Bezugnahme auf konkrete Änderungspunkte auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zu einer Verbesserung der Ansprüche von Eltern erkrankter Kinder führt. Hierbei sei unter anderem die Altersgrenze für den Anspruch auf Kinderkrankengeld von derzeit zwölf auf 14 Jahre anzuheben. Auch sollten Eltern, deren Kinder sich in den ersten zwei Jahren der Betreuung in der Kindertagesbetreuung befinden, einen höheren Anspruch auf Kinderkrankengeld haben.

Der dbb unterstützt die aufgezeigte Richtung hin zu einer Verbesserung der Ansprüche von Eltern erkrankter Kinder. Die derzeitigen Regelungen spiegeln die Bedürfnisse, die berufstätige Eltern bei der Erkrankung ihres Kindes haben, nicht wider.

Zu Recht zeigt der Antrag auf, dass insbesondere Kinder in den ersten Lebensjahren öfter erkranken. Eltern kleinerer Kinder stehen folglich vor der Herausforderung, das erkrankte Kind zu betreuen und dabei beruflich und finanziell nicht benachteiligt zu werden. Der dbb spricht sich auch ausdrücklich für eine Erhöhung der Altersgrenze der Kinder von derzeit zwölf auf 14 Jahre aus sowie für die Abkehr von der Verpflichtung, bereits ab dem ersten Krankheitstag des Kindes ein ärztliches Attest vorlegen zu müssen.

Seite 2 von 8

Stellungnahme

dbb beamtenbund und tarifunion



## **B)** Besonderer Teil

#### Zu Punkt 1 und 2

Die im Antrag vorgeschlagene vorübergehende Erhöhung des Kinderkrankengeldes wegen der Corona-Epidemie auf 20 Arbeitstage, für Alleinerziehende auf 40 Tage, je Kalenderjahr wurde zwischenzeitlich durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gesetzlich umgesetzt (vgl. § 45 Abs. 2 a SGB V). Hiernach besteht im Jahr 2021 für gesetzlich versicherte Eltern ein Anspruch auf 20 Tage Kinderkrankengeld pro Kind, bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.

Eine vorgeschlagene Erhöhung des Kinderkrankengeldanspruches nach dem Ende der Corona-Epidemie von derzeit 10 auf 15 Tage, für Alleinerziehende von 20 auf 30 Arbeitstage je Kalenderjahr, wird begrüßt. Es ist wichtig, berufstätigen Eltern die Möglichkeit einzuräumen, ihr erkranktes Kind zu betreuen, ohne finanzielle und berufliche Einbußen hinnehmen zu müssen. Hier sollte auch der Vorschlag unter Punkt 2 aufgegriffen werden, der vorsieht, Eltern jüngerer Kinder einen erhöhten Anspruch auf Kinderkrankengeld zu gewähren. Zu Recht verweist die Begründung des Antrages auf die immunologische Reifung von Kindern. Gerade in den ersten beiden Jahren der Betreuung in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung erkranken jüngere Kinder vermehrt.

#### Zu Punkt 3

Der dbb begrüßt den Vorschlag, den Anspruch von Eltern behinderter und chronisch kranker Kinder zu erhöhen, wenn durch diese Behinderung oder chronische Erkrankung eine erhöhte Anzahl an Krankentagen der Kinder resultiert.

#### Zu Punkt 4

Der Vorschlag, die Altersgrenze nach § 45 SGB V von derzeit zwölf auf 14 Jahre anzuheben, wird ausdrücklich vom dbb begrüßt. Hierbei handelt es sich um eine langjährige Forderung des dbb. Ein krankes Kind über zwölf Jahre bedarf ebenfalls einer ausreichenden Betreuung durch eine Bezugsperson. Der Gesetzgeber legt in § 19 StGB die Schuldunfähigkeit eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres fest und beschränkt nach § 106 BGB die Geschäftsfähigkeit eines Kindes von Vollendung des siebenten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, weil er die entsprechende geistige Entwicklung eines Kindes für nicht ausreichend ausgereift sieht. Gleichzeitig jedoch hält der Gesetzgeber ein Kind ab Vollendung des zwölften Lebensjahres für soweit geistig gereift, sich im Krankheitsfalle selbst zu versor-

Seite 3 von 8



gen und zu pflegen. Dies ist ein Widerspruch. Die Pflegebedürftigkeit von erkrankten Kindern endet nicht mit Vollendung des zwölften Lebensjahres. Die Altersbeschränkung der Kinder spiegelt die realen Bedürfnisse nicht wider. So ist ein Kind im Alter von zwölf Jahren und mehr unter anderem auf die Begleitung eines Elternteils zum Arzt angewiesen. Auch die sachgerechte Einnahme von Medikamenten, wie beispielsweise Antibiotika, muss von einer Betreuungsperson überwacht werden. Eine Anhebung der Altersgrenze für krankheitsbedingt zu pflegende Kinder auf 14 Jahre ist sachlich begründet und gleichzeitig ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

#### Zu Punkt 5

Der Vorschlag, einen gesetzlichen, unabdingbaren Anspruch auf Freistellung nebst Lohnfortzahlung bei einer Betreuung eines kranken Kindes einzuführen, wird begrüßt. Der sich aus § 616 BGB ergebene Anspruch auf Entgeltfortzahlung, bei einer Arbeitsverhinderung für eine "verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" wird derzeit unter anderem in Tarifverträgen, wie zum Beispiel in § 29 Abs. 1 TVöD, konkretisiert. Hiernach haben Beschäftigte bei Erkrankung ihres zu betreuenden Kindes einen Anspruch bis zu vier Arbeitstagen im Jahr auf Freistellung. Für viele Beschäftigte greifen aber keine Tarifverträge und die Möglichkeit, einen Anspruch nach § 616 BGB zu reduzieren oder gar ganz auszuschließen, führt zu einer Benachteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihr krankes Kind betreuen müssen.

Der Begründung des Antrages kann entnommen werden, dass die Antragstellerin einer möglichen finanziellen Mehrbelastung für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Beachtung schenkt. Die Bundesregierung solle daher nach einem Jahr einen Bericht über die Entwicklung der Inanspruchnahme der Lohnfortzahlung zur Betreuung eines kranken Kindes sowie der Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes nach § 45 SGB V vorlegen. Dieser Vorschlag wird vom dbb unterstützt. Hierdurch können mögliche finanzielle Mehrbelastungen für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ermittelt werden, um bei einer übermäßigen Mehrbelastung ggf. gegensteuern zu können.

#### Zu Punkt 6

Vorgeschlagen wird ferner, dass der Erstattungsanspruch der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Ausgleich der Aufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Umlage U 1) auf die Lohnfortzahlung zur Betreuung eines kranken Kindes erweitert werden soll.

Durch den Vorschlag, den Erstattungsanspruch auf die Lohnfortzahlungen zur Betreuung eines kranken Kindes zu erweitern (Umlage U 1), sollen Betriebe mit bis zu 30 Beschäftigten finanziell entlastet werden.

Seite 4 von 8



Der dbb gibt zu bedenken, dass es, wenn dieser Anspruch in das Aufwendungsausgleichsgesetz mit aufgenommen würde, einer Aufnahme in die Umlage U 2 bedürfte. Das Bundesverfassungsgericht erklärte in seiner Entscheidung vom 18. November 2003 (Az.: 1 BvR 302/96, Rn. 115 f.), dass eine bis dahin vorgesehene Umlage für Mutterschutz-Leistungen (Umlage U 2) nur auf Kleinbetriebe verfassungswidrig sei. Begründet wurde dies damit, dass die am Umlageverfahren damals nicht beteiligten Unternehmen Frauen in Einstellungsverfahren benachteiligen könnten. Es stellt sich somit die Frage, ob ähnliches nicht auch bei der Einstellung von Beschäftigten mit Kindern passieren könnte. Einer Benachteiligung bei der Einstellung von Beschäftigten mit Kindern gilt es aber schon im Ansatz entgegen zu treten.

#### Zu Punkt 7

Laut Antrag sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Krankenkasse und der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber erst ab dem vierten Erkrankungstag des Kindes ein ärztliches Attest vorlegen müssen. Dieser Vorschlag wird vom dbb begrüßt. Die Regelung, nachdem bereits am ersten Tag der Erkrankung eines Kindes ein ärztliches Attest vorzulegen ist, geht an der Realität vorbei. Mit einem kranken Kind direkt zum Kinderarzt gehen zu müssen, obwohl unter Umständen nur ein absehbar kürzerer Infekt vorliegt, führt zu einer nicht sachgerechten Belastung des kranken Kindes, der Eltern und des Gesundheitssystems.

## **Antrag der Fraktion DIE LINKE**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch klare Regelung des Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruches bei Erkrankung der Kinder BT-Drs. 19/22496

#### A) Allgemeines

Der Antrag vom 15. September 2020 setzt sich zunächst damit auseinander, dass bei der Einführung des Entgeltfortzahlungsgesetzes im Jahr 1994 die Betreuung eines erkrankten Kindes durch die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer nicht berücksichtigt worden sei. Insbesondere alleinerziehende Eltern in prekären Beschäftigungsverhältnissen seien durch die derzeitig zersplitterten Regelungen betroffen. Für sie gelten häufig keine besonderen tariflichen Regelungen und die zeitliche Begrenzung des Krankengeldersatzanspruches bei kleinen Kindern sei schnell erreicht.

Seite 5 von 8



Die vorgeschlagene Lösung sieht vor, im Entgeltfortzahlungsgesetz einen eigenständigen Anspruch auf Freistellung nebst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei der Betreuung eines kranken Kindes für die berufstätigen Eltern einzuführen. Darüber hinaus soll der Krankengeldanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse entfristet werden.

Der dbb unterstützt die Zielrichtung, berufstätige Eltern, die ihr krankes Kind betreuen müssen, besser zu unterstützen. Der Vorschlag, im Entgeltfortzahlungsgesetz eine eigenständige Regelung einzuführen, stellt einen systemkonformen Weg dar und wird vom dbb begrüßt.

### B) Besonderer Teil

# Zu Artikel 1 - "Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes"

Durch die Einführung eines neuen § 3b im Entgeltfortzahlungsgesetz sollen die Freistellung und der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes neu geregelt werden.

Hiernach seien die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Arbeit zur Beaufsichtigung und Betreuung ihres Kindes für die Dauer der Erkrankung freigestellt. Zudem sollen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Entgeltfortzahlungsanspruch für die Dauer von einer Woche, bei schwer erkrankten Kindern im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 einen Anspruch von sechs Wochen erhalten.

Der dbb spricht sich dafür aus, den derzeitigen Anspruch aus § 616 BGB auf Vergütung bei einer "verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit" zur Betreuung eines kranken Kindes zu konkretisieren (vgl. Stellungnahme zum Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und in einen rechtlichen Rahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gießen. Nach ständiger Rechtsprechung wird dem Beschäftigten zur Betreuung seines kranken Kindes ein Anspruch nach § 616 BGB von fünf Tagen eingeräumt. Ein Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung für die Dauer von einer Woche, wie von der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagen, befindet sich folglich im verhältnismäßigen Rahmen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE könnte bei einer Umsetzung jedoch mittelbar die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belasten. Es soll laut Antragsbegründung künftig nicht mehr erheblich sein, ob eine weitere im Haushalt lebende Person das kranke Kind betreuen kann. Der Beschäftigte soll ferner bei Erkrankung seines Kindes von der Leistungspflicht gesetzlich befreit sein (ist freigestellt).

Dort, wo es Änderungsbedarf gibt, schweigt der Gesetzentwurf. Kranke Kinder sollen auch weiterhin nur bis zum zwölften Lebensjahr betreut werden, nicht, wie vom dbb gefordert, bis zum 14. Lebensjahr (vgl. Stellungnahme zum Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Seite 6 von 8

Stellungnahme



Nach derzeitiger Gesetzeslage, sowohl nach § 616 BGB ("verhindert") als auch nach § 45 SGB V wird darauf abgestellt, dass der Beschäftigte seiner Leistungspflicht nicht nachkommen kann, da er ein krankes Kind zu betreuen hat, und dieses kranke Kind nicht von einer weiteren im Haushalt lebenden Person betreut werden kann. Eine Gesetzesänderung dahingehend, dass der Beschäftigte zwar das kranke Kind betreut, aber eine weitere im Haushalt lebende Person dies auch leisten könnte, führt zu nicht tragbaren Ergebnissen und wird vom dbb abgelehnt.

Es gilt zu berücksichtigen, dass diese Gesetzesänderungen dazu führen könnte, dass gerade der Personenkreis, der laut Antrag besonders geschützt werden soll, alleinerziehende Eltern in prekären Beschäftigungsverhältnissen, bei Einstellungen benachteiligt würden. Arbeitgeber würden wohlmöglich das Risiko, dass Beschäftigte für die Dauer der Erkrankung des Kindes freigestellt sind, in ihre Abwägung bei der Einstellung von Beschäftigten mit einbeziehen. Mittelbar würde diese Regelung verstärkt Frauen betreffen, die bei dem Personenkreis der Alleinerziehenden den überwiegenden Anteil ausmachen.

# Zu Artikel 2 – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Durch die Änderung des § 45 SGB V soll es zu einer Anpassung mit dem § 3b EntgFG – neu - kommen. Hiernach würde ein Anspruch auf Krankengeld bestehen, soweit nicht aus dem gleichen Grund ein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung besteht, zur Beaufsichtigung und Betreuung des versicherten Kindes für die Dauer der Erkrankung oder für die Dauer der Erkrankung eines schwer erkrankten Kindes ohne Heilungschance.

Der dbb befürwortet eine Erweiterung der Bezugsdauer von Kinderkrankengeld (vgl. Stellungnahme zum Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Die Einführung eines Kinderkrankengeldes für die Dauer der Erkrankung des Kindes kann unter dem Gesichtspunkt gewichtet werden, dass in der Regel Kinder nur für ein paar Tage erkranken. Gerade kleinere Kinder, die eine Kindertagesbetreuung besuchen, werden häufig kurzzeitig krank. Bei einer längeren Erkrankung des Kindes kann der betreuenden Arbeitnehmerin und dem betreuenden Arbeitnehmer die finanzielle Belastung dadurch genommen werden, dass ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für die Dauer der Erkrankung des Kindes besteht.

Der dbb befürwortet die vorgeschlagene Ausgestaltung des § 45 SGB V dahingehend, dass <u>beide Elternteile</u> einen Anspruch auf Bezug von Kinderkrankengeld erhalten, wenn das Kind an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. Die gesetzlichen Krankenkassen soll-

Seite 7 von 8



ten in diesem Fall jedem Elternteil einen Anspruch auf Kinderkrankengeld einräumen, um in dieser Situation beiden Eltern die Möglichkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres schwerkranken Kindes einzuräumen.

# Zu Artikel 3 – Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes

Der Antrag sieht durch eine Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes vor, dass das vom Arbeitgeber geleistete Entgelt für die Zeit der Freistellung des Beschäftigten von einer Woche bzw. für sechs Wochen aus dem Umlageverfahren von der Krankenkasse zu tragen ist.

Vorgesehen ist ein Umlageverfahren nach U 2. Folglich nehmen alle Unternehmen, auch die mit mehr als 30 Beschäftigten, an dem Aufwendungsausgleich teil. Der dbb hat bereits zu diesem Themenkomplex Stellung genommen (vgl. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Seite 8 von 8